

Landesrechnungshof:

Landes-Medienzentrum von Landesrechnungshof unter die Lupe genommen

Transparenz und Ordnungsmäßigkeit sind das A und O des öffentlichen Verwaltungshandelns

(LK) Der Salzburger Landesrechnungshof stellte bei der Prüfung zum Landes-Medienzentrum Schwächen im Verwaltungshandeln fest. „Würde das Landes-Medienzentrum gesetzliche Grundlagen und interne Handlungsanweisungen besser befolgen, würde dies zu mehr Transparenz und Ordnungsmäßigkeit im Verwaltungshandeln führen“, so der Direktor des Salzburger Landesrechnungshofs, Ludwig F. Hillinger.

Als Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung hat das Landes-Medienzentrum - wie alle anderen Dienststellen auch - die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen sowie internen Erlässe anzuwenden.

Salopper Umgang mit rechtlichen Grundlagen

Der Erlass zur Büroordnung verpflichtet die Dienststellen dazu, wesentliche Schriftstücke im elektronischen Akt zu protokollieren. Diese verbindliche Handlungsanweisung erfüllte das Landes-Medienzentrum im geprüften Zeitraum 2019 bis 2021 insbesondere im Zusammenhang mit Vergaben von Marketingkampagnen und deren Abwicklung regelmäßig nicht.

Hillinger: „Das Landes-Medienzentrum sollte sich an die rechtlichen Vorgaben konsequent halten“.

Zudem konzipierte und veröffentlichte das Landes-Medienzentrum für den gesamten Landesdienst geltende Handlungsanweisungen, etwa für die Durchführung von Marketingaktionen, die Erstellung von Landeskorrespondenzen oder zum Corporate Design. Wenig beachtet wurde, dass das Recht, allgemein gültige Handlungsanweisungen zu erlassen, ausschließlich dem Landesamtsdirektor zukommt. Die vom Landes-Medienzentrum ausgegebenen Handlungsanweisungen verfehlten somit die Wirkung einer verbindlichen Norm, die alle Landesbediensteten zur Einhaltung verpflichtet.

Internes Kontrollsystem verbessern

Ein geregelter Prozess ist ein unverzichtbares Instrument für ein funktionierendes internes Kontrollsystem, da dadurch Abläufe, Zuständigkeiten und mögliche Fehlerquellen aufgezeigt werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Landes-Medienzentrum, weitere Prozesse zu wesentlichen Aufgaben festzulegen oder bestehende zu überarbeiten. Der Landesrechnungshof sieht im Fehlen festgelegter Prozesse einen Grund dafür, dass Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz zum Teil fehlerhaft erfolgten.

Weiters empfiehlt der Landesrechnungshof dem Landes-Medienzentrum, die Organisationsstruktur nachzuschärfen. Die vom Landesrechnungshof vorgefundene Situation entsprach nicht den durch die Fachgruppe Personal dargestellten Zuteilungen. Zudem bildete die im Organisationshandbuch dargestellte Organisationsstruktur die Kanzlei nicht ab.

Hillinger: „Eine Kanzlei ist aber die Seele einer Organisationseinheit und ein Garant für transparentes Verwaltungshandeln.“

Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit

Kampagnenkonzepte bzw. Agenturverträge sahen regelmäßig keine Evaluierung der Wirksamkeit einer Kampagne vor. Die Messung des Erfolgs einer Kampagne ist nach Ansicht des Landesrechnungshofs aber im Hinblick auf die Rechtfertigung der eingesetzten Mittel gegenüber der Öffentlichkeit unverzichtbar. Im Sinne der Sparsamkeit sollte zudem bei Unklarheiten im Vergaberecht die landesinterne Expertise genutzt werden, anstatt einen externen Fachexperten zu beauftragen.

Das Landes-Medienzentrum setzte mehr als ein Drittel des Personals für Redaktionsarbeit ein. Dieses arbeitete im Schicht- und Wechseldienst und berichtete regelmäßig nicht nur über die klassische Verwaltungstätigkeit der Abteilungen. Das Landes-Medienzentrum sieht laut eigenen Angaben die wesentliche Aufgabe im „Storytelling“ bzw. die Menschen in Salzburg in Krisensituationen zeitnah und direkt zu informieren.

Hoffentlich nur leere Worte ...

Das Landes-Medienzentrum teilte in der Gegenäußerung sinngemäß mit, künftig Rechnungshofberichte nicht mehr 1:1 veröffentlichen zu wollen, wenn das Landes-Medienzentrum zu der Ansicht gelangt, dass im Bericht die Sicht der geprüften Stelle nicht ausreichend dargestellt bzw. gewürdigt wird. Hillinger: „Abgesehen davon, dass die Veröffentlichung von Berichten des Landesrechnungshofs nicht in die Zuständigkeit des Landes-Medienzentrums fällt, möchten wir das Landes-Medienzentrum in aller Höflichkeit daran erinnern, dass der Landesrechnungshof eine durch Verfassungsgesetz eingerichtete, weisungsunabhängige Institution ist. Jegliche Veränderung von Schriftstücken einer solchen Institution oder die Nicht-Veröffentlichung derselben - dazu zählen etwa auch Pressemeldungen des Landesrechnungshofs - könnte als der Versuch von Zensur verstanden werden“.